Kanton Bern
Canton de Berne

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Waldabteilung Mittelland

Molkereistrasse 25
3052 Zollikofen
+41 31 636 12 70
wald.mittelland@be.ch
www.be.ch/wald

Waldreservat (Naturwaldreservat[1]) «Lochbach» Genehmigungsbeschluss

Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)

hat gestützt auf

- Art. 20 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0);
- Art. 49 der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01);
- Art. 9, Art. 14, Art. 32 Abs. 2 und 3, Art. 34, Art. 35, Art. 36 sowie Art. 49 des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11);
- Art. 13, Art. 22 und Art. 45 Abs. 1 Bst. c der Kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111)

im Verfahren zur Ausscheidung des Waldreservats «Lochbach»

befunden und erwogen:

1. Verfahrensgeschichte

Zeit	Ereignis
2024	Angebot an die Waldeigentümerin
2024	Verhandlung und Absichtserklärung
2025	Vertragsentwurf
Frühling 2026	öffentliche Auflage Projektdossier auf der Gemeinde Burgdorf, keine Einsprachen eingegangen
Sommer 2026	Unterzeichnung des Reservatsvertrages

2. Begründung

Das Ausscheiden von Waldreservaten ist eine der wichtigsten Massnahmen des Kantons, um die Ziele im Bereich "Biodiversität im Wald" zu erreichen.

Das vorgeschlagene Gebiet «Lochbach» ist aus folgenden Gründen für ein Waldreservat (Naturwaldreservat) geeignet:

- Die Fläche überlagert sich teilweise mit verschiedenen national oder kantonal relevanten Schutzgebieten, insbesondere liegt rund ein Drittel der Fläche in einem Auengebiet von nationaler Bedeutung;
- Vorkommen von bedrohten Pflanzen- und Tierarten und seltenen Waldgesellschaften;
- waldbauliche und naturwissenschaftliche Forschung und Umweltbeobachtung sind möglich.

[1] Im Juni 2021 wurden die Begrifflichkeiten für Waldreservate im Kanton Bern angepasst. Seit diesem Datum entspricht ein Naturwaldreservat einem Totalreservat gemäss Art. 22 der kantonalen Waldverordnung. Die aktuellen Begrifflichkeiten in der Waldverordnung werden bei der nächsten Gesetzgebungsrevision angepasst.

3. Einsprachen

Die Projektakten sind vom 04.02.2026 bis 06.03.2026 auf der Baudirektion der Gemeinde Burgdorf öffentlich aufgelegen. Es ist keine Einsprache eingegangen.

beschlossen

1. Das Waldreservat (Naturwaldreservat) «Lochbach» wird gemäss Plan 1: 25'000 vom 1.07.2025 genehmigt.

   Das Reservat umfasst folgende Parzellen oder Teile davon:

Gemeinde	Parzellen Nummer	Grundeigentümerin	Lokalname	Reservatsfläche [ha]
Burgdorf	2558	Lochbach AG	Lochbach	3.46
Total				**3.46**

2. Die Höhe des Beitrages an die Grundeigentümerschaft sowie die Rechte und Pflichten der Unterhaltsverpflichteten sind im Reservatsvertrag vom Juli 2026 geregelt.
3. Das Naturwaldreservat bezweckt die möglichst natürliche Entwicklung der Fläche, den Erhalt und die Förderung von seltenen und typisch ausgebildeten, verbreiteten Waldgesellschaften, national prioritären/bedrohten Arten und deren Lebensräume und dient der Forschung.
4. Das Waldreservat wird unter Vorbehalt von Ziffer 10 und 12 für 50 Jahre ausgeschieden.
5. Im Reservatsgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehrungen und Störungen, die dem Reservatszweck zuwiderlaufen, untersagt. Der Zugang der Bevölkerung zum Wald ist grundsätzlich nicht eingeschränkt.
6. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
7. Die Waldabteilung Mittelland kann in begründeten Fällen und bei unerwarteten Entwicklungen, welche die Sicherheit von Menschen und erheblichen Sachwerten oder umliegende Wälder gefährden, Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen und die nötigen Massnahmen anordnen.
8. Bei Entwicklungen, welche den Bestand vorhandener seltener Arten gefährden, können durch den Forstdienst die nötigen Massnahmen angeordnet werden. Solche Eingriffe werden einvernehmlich zwischen der Waldeigentümerin und dem Amt für Wald und Naturgefahren festgelegt.
9. Für die Aufsicht ist die Waldabteilung Mittelland verantwortlich. Sie kann die Aufgaben vertraglich an Dritte übertragen.
10. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Wirtschafts-, Umwelt- und Energiedirektion des Kantons Bern, Münstergasse 3a, 3011 Bern, nach den Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Beschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.
11. Der vollständige Genehmigungsbeschluss sowie die Akten können unter dem Direktlink www.be.ch/wald-oeffentliche-auflagen digital öffentlich eingesehen werden.
12. Der vorliegende Genehmigungsbeschluss wird im Amtsblatt publiziert. Er tritt rückwirkend auf den 01.01.2026 in Kraft und bleibt 50 Jahre rechtswirksam. Die Bewilligung der erforderlichen Kredite

durch das kantonale finanzkompetente Organ bleibt vorbehalten. Muss der Vertrag gemäss Ziffer 0 mit der Grundeigentümerin vorzeitig aufgelöst werden, fällt der Beschluss auf diesen Zeitpunkt dahin.

Zu eröffnen:

Dieser Beschluss ist unmittelbar nach der Beschlussfassung zu eröffnen:
- Der Grundeigentümerin:
  Lochbach AG, Lochbach 10, 3414 Oberburg

Dieser Beschluss ist durch die Waldabteilung Mittelland nach Eintritt der Rechtskraft weiter mitzuteilen:
- Dem Grundbuchamt Emmental-Oberaargau, Schloss, Städtli 26, 3380 Wangen an der Aare um die Anmerkung des Waldreservates bei den betroffenen Parzellen zu veranlassen.
- Abteilung Naturförderung, Schwand, 3110 Münsingen

Amt für Wald und Naturgefahren

Waldabteilung Mittelland

Marion van der Meer
Leiterin Waldabteilung

Zollikofen, 06. Oktober 2026 / S. Schmid

Ausfertigung: je ein Exemplar für das Amt für Wald und Naturgefahren und das Grundbuchamt (2-fach)